

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

(Übersetzung).

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der am 31. Juli 1990 von dem Gemeinschaftsminister für Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Soziales um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes "zur Weiterführung von gewissen Jugendschutzmassnahmen nach dem 18. Lebensjahr" gebeten wurde, hat am 24. September 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

I.

Der dem Staatsrat vorgelegte Dekretvorentwurf regelt die Verlängerung von Massnahmen, die hinsichtlich eines nicht straffällig gewordenen Minderjährigen getroffen wurden, nach dessen 18. Lebensjahr, ohne dass diese Verlängerung jedoch über dessen 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden kann. Artikel 1 sieht eine Dauerregelung vor; die Artikel 2 bis 4 enthalten Übergangsbestimmungen. In beiden Fällen muss der Verlängerungsantrag von dem Betreffenden mindestens einen Monat vor Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden und dem Minister zusammen mit dem Gutachten der Instanz, die die Massnahme beschlossen hat, und mit dem Gutachten der Instanz, die den Jugendlichen beherbergt, vorgelegt werden (Artikel 1 und 4).

"Die Instanz, die die Massnahme beschlossen hat", ist je nach dem Fall das Jugendschutzkomitee, das Jugendgericht oder die Exekutive. Insofern der Entwurf das Einschreiten des Jugendgerichts vorsieht, selbst wenn dieses Einschreiten sich auf die Abgabe eines Gutachtens beschränkt, stellt sich ein Problem in bezug auf seine Rechtsgrundlage. Artikel 5, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft für auf letztere Gemeinschaft anwendbar erklärt wurde, ermächtigt den Gemeinschaftsgesetzgeber, unter anderem den gerichtlichen Jugendschutz - vorbehaltlich einiger in casu irrelevanten Ausnahmen - zu regeln, erlaubt ihm aber nicht, ein Einschreiten dieses Gerichts auf anderen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet der Sozialhilfe, zu organisieren. Um die Zuständigkeit der Gemeinschaft hinsichtlich dieser Bestimmungen festzustellen, ist demzufolge zu prüfen, ob der Entwurf sich auf den Jugendschutz bezieht.

.../...

Die Personen, auf die sich das entworfene Dekret bezieht, sind nämlich keine Minderjährigen, sondern Volljährige zwischen achtzehn und einundzwanzig Jahren, und der Jugenschutz im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1965 besteht aus einer Gesamtheit von Regeln, die auf "Minderjährige" im Sinne der unveränderlichen Terminologie des genannten Gesetzes anwendbar sind.

Der Umfang der Zuständigkeit, die den Gemeinschaften durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 und in diesem Fall durch Artikel 5, § 1, II, 6°, dieses Gesetzes zugeteilt wurde, darf nicht von der Abgrenzung des Anwendungsbereichs eines mit gewöhnlicher Mehrheit verabschiedeten Gesetzes - in diesem Fall : das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugenschutz - abhängen. Der Umstand, dass letzteres Gesetz nur auf Minderjährige Anwendung findet, wirkt sich demzufolge auf die Tragweite der kompetenzverteilenden Bestimmung nicht aus. Das gleiche gilt für das Gesetz vom 19. Januar 1990, das - abgesehen von seinem lauter zivilrechtlichen Charakter - auch ein mit gewöhnlicher Mehrheit verabschiedetes Gesetz ist. Dass Artikel 5, § 1, II, 6°, die Zuständigkeit der Gemeinschaften mit dem Wort "Jugenschutz", das ebenfalls im Titel des Gesetzes vom 8. April 1965 vorkommt, umschrieben hat, heisst keineswegs, dass der Sondergesetzgeber im voraus gewollt hätte, dass die Tragweite der von ihm angenommenen Bestimmung später im Verhältnis zur Tragweite des Gesetzes vom 8. April 1965 - implizite abgeändert durch das Gesetz vom 19. Januar 1990 - eingeschränkt werden könnte; ein solcher Kompetenzverzicht wäre übrigens verfassungsmässig unmöglich.

Hieraus muss geschlossen werden, dass die entworfenen Bestimmungen in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft in bezug auf den Jugenschutz fallen.

.../...

II.

Der vorliegende Dekretentwurf gibt nicht an, wer die Verlängerung beschliesst. Dem beauftragten Beamten zufolge beschliesst der Minister, an den die Anträge übrigens auch gerichtet werden müssen (Artikel 1, Absatz 2; Artikel 2, Absatz 2; Artikel 3, Absatz 2; Artikel 4, Absätze 2 und 4). Es muss jedoch daran erinnert werden, dass der Dekretgeber nicht berechtigt ist, in die Zuständigkeit der Exekutive, für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten eines ihrer Mitglieder selbst zu bezeichnen, einzugreifen. Infolgedessen ist in dem entworfenen Dekret die Exekutive zu bezeichnen.

BESONDERE BEMERKUNGEN.Artikel 1.

1. Dem beauftragten Beamten zufolge bezieht sich der Dekretentwurf hauptsächlich auf die Unterbringungen. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass die Unterbringung eines Minderjährigen eine den Eltern gegenüber getroffene Massnahme sein kann. Das trifft zu für Artikel 31, Absatz 2, 4°, des Gesetzes vom 8. April 1965, auf den sich der Dekretentwurf übrigens bezieht. Aus dem Text muss hervorgehen, dass die den Eltern gegenüber getroffenen Massnahmen ebenfalls gemeint werden.

2. Die Massnahme, deren Verlängerung dem Artikel zufolge beantragt werden kann, wird sich aus der Verwirkung der elterlichen Gewalt ergeben können. Deshalb sollte unter den Bestimmungen, aufgrund deren die Massnahme getroffen wurde, Artikel 34 erwähnt werden.

Für Absatz 1 wird die folgende Fassung vorgeschlagen. Sie stimmt mit dem Text des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 14. Mai 1990 zur Weiterführung von gewissen Jugendschutzmassnahmen nach dem 18. Lebensjahr grossenteils überein :

.../...

"Der Minderjährige, der oder dessen Eltern Gegenstand einer Massnahme zur Anwendung der Artikel 2, 31, 34, 37, Absatz 2, 2° und 3°, oder 41 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugenschutz gewesen ist oder sind, ohne dass er eine Straftat begangen hat, hat die Möglichkeit, eine Verlängerung seiner Übernahme oder des ihm zugute kommenden Wiedereingliederungsverfahrens über seine Volljährigkeit hinaus zu beantragen".

3. In Absatz 4 kommt das Wort "Hilfe" zum ersten Mal vor; dieses Wort kann im üblichen, nichtjuristischen Sinn verstanden werden; in Absatz 5 wird diese Hilfe eine "Massnahme".

Vorgeschlagen wird, die Absätze 4 und 5 wie folgt aufzustellen :

"Die Übernahme bzw. das Wiedereingliederungsverfahren endet in jedem Falle an dem Tag, an dem der junge Erwachsene das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht.

Der junge Erwachsene kann die Verlängerung jederzeit vor Ablauf der verlängerten Frist beenden durch Mitteilung an ... (weiter wie im Entwurf)".

Artikel 2 und 3.

Aus dem bereits angegebenen Grund sollte in Absatz 1 Artikel 34 in der Aufzählung der Bestimmungen, aufgrund deren die Massnahme getroffen wurde, erwähnt werden.

.../...

Artikel 4.

Die Absätze 3 und 4 geben Anlass zu derselben Bemerkung wie die Absätze 4 und 5 des Artikels 1.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	P. TAPIE,	Vorsitzender,
	R. ANDERSEN,	Staatsräte,
	M. LEROY,	
	C. DESCHAMPS,	Beisitzer der Gesetz-
	P. GOTHOT,	gebungsabteilung,
Frau :	R. DEROY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

R. DEROY.

P. TAPIE.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.